

Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Vom 12. Dezember 2013 (Stand 14. Februar 2014)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 104 Absatz 1 und § 125 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, beschliesst:²⁾

§ 1 Gegenstand und Ziele

¹ Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

² Es legt - unter Berücksichtigung der sozialpartnerschaftlichen Regelungen - die kantonalen Massnahmen der Arbeitsmarktaufsicht fest.

³ Damit alle Massnahmen zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, zur Verhütung und Bekämpfung von Schwarzarbeit sowie Lohn- und Sozialdumping und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ergriffen werden können, soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.

§ 2 Schwarzarbeit

¹ Schwarzarbeit liegt vor, wenn gesetzliche Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht verletzt werden.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt insbesondere für:

- a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton erwerbstätig sind.
- b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton.
- c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind.
- d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind.
- e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind.

1) GS 29.276, SGS 100

2) Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 13. Februar 2014.

§ 4 Grundsätze

¹ In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.

² Der Regierungsrat und die zuständigen Behörden fördern eine Regelung auf dem Wege der Sozialpartnerschaft.

³ Für den Bereich des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes enthält dieses Gesetz spezielle Bestimmungen.

⁴ Die kollektivvertragliche Regelung der Befugnisse paritätischer Kommissionen wird mit diesem Gesetz nicht eingeschränkt.

§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK)

¹ Die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) ist das beratende Organ des Regierungsrates für die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie bezeichnet Risikobereiche, in denen verstärkt gegen Schwarzarbeit vorzugehen ist.
- b. Sie arbeitet mit anderen Kontrollorganen zusammen, insbesondere mit dem für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe zuständigen Kontrollorgan gemäss § 12.
- c. Sie schlägt dem Regierungsrat geeignete Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie die Ermächtigung Dritter zur Durchführung von Kontrollen gemäss § 7 Absatz 1 vor.
- d. Sie prüft die Berichte der Vollzugsorganisationen.

§ 6 Strategie

¹ Der Regierungsrat legt auf Antrag der TPK periodisch die Strategie des Kantons bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit fest.

§ 7 Kontrollorgane

¹ Die Fachstelle Schwarzarbeit und das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan gemäss § 12 sind die Kontrollorgane für die Durchführung der Kontrollen gemäss § 8. Der Kanton stützt - gemäss Artikel 2 der Verordnung des Bundes gegen die Schwarzarbeit (VOSA)³⁾ - die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.

² Das KIGA unterhält die Fachstelle Schwarzarbeit. Diese erfüllt die Kontrollaufgaben in allen Bereichen und Branchen, für die nicht das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan gemäss § 12 zuständig ist.

3) SR 822.411

³ Das KIGA stellt den von den Kontrollorganen mit der Kontrolle betrauten Personen ein Dokument aus, das es ihnen erlaubt, sich über ihre Funktion auszuweisen.

⁴ Das KIGA kann - im Einvernehmen mit der TPK - die Kontrollaufgaben der Fachstelle Schwarzarbeit ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Die Aufgabendelegation erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung.

§ 8 Kontrollen

¹ Die Kontrollorgane führen die Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden durch.

² Die Kontrollorgane prüfen die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht. Sie halten ihre Feststellungen in einem Protokoll fest und erstatten der TPK mindestens einmal jährlich summarisch Bericht über ihre Tätigkeit.

³ Bei Bedarf können die Kontrollorgane die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen - insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft - anfordern sowie aussenstehende Expertinnen und Experten beiziehen. Die Expertinnen und Experten sind ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 14 hinzuweisen.

⁴ Stellen die Kontrollorgane Schwarzarbeit fest oder halten sie einen Verdacht für begründet, so leiten sie ihre Protokolle mit den Kontrollergebnissen umgehend an diejenigen Behörden weiter, die für die Verfolgung der Verstösse sachlich zuständig sind.

⁵ Die sachlich zuständigen Behörden eröffnen ohne Zeitverzug ein Verfahren gemäss ihren eigenen gesetzlichen Regelungen und melden dem zuständigen Kontrollorgan umgehend das Ergebnis ihrer Prüfung.

⁶ Das Kontrollorgan gemäss § 12 leitet die ihm gemäss Absatz 5 gemeldeten Ergebnisse und Verfahrensentscheide umgehend an das KIGA weiter.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des KIGA

¹ Das KIGA auferlegt - gestützt auf die gemeldeten Ergebnisse und Verfahrensentscheide - Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden, denen Schwarzarbeit nachgewiesen ist, eine Busse sowie eine Gebühr, zuzüglich der entstandenen Auslagen.

² Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Kontrollaufwand der eingesetzten Kontrollorgane, wobei der bundesrechtliche Höchstansatz zur Anwendung kommt.

³ Das KIGA verfügt - gemäss den Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons - zudem Sanktionen im Bereich der Finanzhilfen und beantragt dem Regierungsrat Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Es stützt sich dabei auf die von den zuständigen Behörden bzw. den Kontrollorganen festgestellten Verstösse in den kontrollierten Bereichen. Die zuständigen Behörden liefern ihm die nötigen Informationen, damit es feststellen kann, ob die betroffenen Unternehmen Finanzhilfen des Bundes oder des Kantons erhalten.

⁴ Das KIGA stellt der zuständigen Bundesbehörde, den betreffenden kantonalen Behörden, der TPK und den betroffenen Kontrollorganen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.

⁵ Das KIGA gewährleistet die Berichterstattung und die Abrechnung mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts. Es holt die erforderlichen Angaben bei den Kontrollorganen gemäss § 10 Absatz 1 ein und stellt die bundesrechtliche Konformität dieser Angaben mittels entsprechender Instruktion der Kontrollorgane sicher.

⁶ Damit die von den Kontrollorganen gemäss § 7 Absatz 1 mit der Kontrolle betrauten Personen gemäss Artikel 2 Absatz 2 VOSA⁴⁾ über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Arbeitsmarktkontrolle verfügen, organisiert das KIGA - insbesondere in Zusammenarbeit mit der Polizei Basel-Landschaft und gegebenenfalls weiteren Behörden und Institutionen - mindestens einmal jährlich Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitenden der Kontrollorgane.

⁷ Um eine optimale Zusammenarbeit der Kontrollorgane gemäss § 7 Absatz 1 und den in § 13 Absatz 1 genannten Behörden sicherzustellen, organisiert das KIGA periodisch Veranstaltungen für einen gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch.

⁸ Der Kanton stattet das KIGA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.

§ 10 Einvernahme durch das KIGA

¹ Wird aufgrund einer Kontrolle ein Strafverfahren wegen Schwarzarbeit eröffnet, so kann die zuständige Verfahrensleitung die kantonale Fachstelle mit den allenfalls erforderlichen Einvernahmen der angeschuldigten Personen beauftragen.

² Davon ausgenommen bleiben in der Regel Strafverfahren, für die die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität, zuständig ist oder bei denen neben der Schwarzarbeit weitere Delikte untersucht werden.

4) SR 822.411

§ 11 Zwangsmassnahmen

¹ Besteht Verdacht auf Schwarzarbeit und verweigern Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende den Kontrollorganen die Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts, wird - übergeordnetes Recht vorbehalten - im Sinne einer Zwangsmassnahme die Einstellung der Arbeiten angeordnet.

² Eine Verweigerung der Mitwirkung durch Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende liegt insbesondere vor, wenn sie:

- a. mit der Kontrolle beauftragten Personen den Zutritt zur Baustelle oder zum Betrieb verweigern;
- b. sich weigern, die Identität von Personen preiszugeben;
- c. Belege, die für die Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb der vom Kontrollorgan gesetzten Frist liefern.

³ Das KIGA verfügt die Einstellung der Arbeiten auf schriftlich begründeten Antrag des Kontrollorgans. In der Verfügung weist das KIGA darauf hin, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, wenn die vollumfängliche Mitwirkung gewährleistet ist. Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird ebenfalls vom KIGA verfügt.

⁴ Die Verfügung des KIGA über eine Einstellung der Arbeiten stellt eine Zwischenverfügung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG)⁵⁾ dar. Ein allfälliges Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

⁵ Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan sowie den Auftraggebenden und allfälligen Subunternehmen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie der Verfügung zu.

⁶ Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden - insbesondere die Polizei Basel-Landschaft - beigezogen werden. Die zuständigen Personen müssen sicherstellen, dass die Verfügung so umgesetzt wird, dass die Sicherheit der Personen auf der Arbeitsstelle nicht beeinträchtigt wird und substantielle Schäden, insbesondere an Werk und Materialien, vermieden werden.

§ 12 Delegation der Kontrolltätigkeit im Baugewerbe

¹ Zur Durchführung von Kontrollen im Bereich des Bauhaupt- und des Nebengewerbes ermächtigt der Regierungsrat als Kontrollorgan einen Dritten. Er berücksichtigt dabei die branchenspezifischen Kontrollorganisationen der Sozialpartner. Diese Delegation der Kontrolltätigkeit erfolgt gemäss Artikel 3 Absatz 1 VOSA⁶⁾.

5) GS 29.677, SGS 175

6) SR 822.411

² Das Kontrollorgan gemäss Absatz 1 hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a. Es muss von den kantonalen Dachverbänden der betroffenen Sozialpartner errichtet und getragen werden.
- b. Es muss als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen.
- c. Es muss im Handelsregister eingetragen sein.
- d. Es muss über ein Reglement verfügen, das festlegt, wie die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen kontrolliert wird.
- e. Es muss sicherstellen, dass die von ihm mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen die erforderlichen Kenntnisse aufweisen.

³ Der Regierungsrat schliesst mit dem Kontrollorgan gemäss Absatz 1 eine Leistungsvereinbarung mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren ab. Die Höhe der Entschädigung berücksichtigt - gestützt auf § 7 Absatz 1 - insbesondere den Einsatz von mindestens drei Vollzeitstellen, die räumliche und technische Infrastruktur sowie die fachliche Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen.

⁴ Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel. Er erstattet dem Landrat jährlich darüber Bericht.

§ 13 Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen

¹ Kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche und private Institutionen, die im Kanton eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht, insbesondere im Bereich der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Zivilstand, Sozialhilfe und Steuerwesen, vollziehen, sind verpflichtet, mit den nach diesem Gesetz eingesetzten Kontrollorganen zusammen zu arbeiten. Dasselbe gilt für die Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.

² Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 informieren das KIGA über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sein können.

³ Das KIGA leitet die gemäss Absatz 2 gemeldeten Feststellungen, welche das Bauhaupt- und Baunebengewerbe betreffen, umgehend an das in diesem Bereich gemäss § 12 zuständige Kontrollorgan weiter.

⁴ Die gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörden und Kontrollorgane können - unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäss § 14 - auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten sowie entsprechende Informationen austauschen. Personendaten dürfen nur ausgetauscht werden, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden und Kontrollorgane erforderlich sind.

§ 14 Datenschutz und Datenbekanntgabe

¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Sie bearbeiten gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts Daten von Betrieben und Personen und tauschen diese untereinander aus.

³ Zur gezielten Information der Öffentlichkeit über die negativen Folgen von Schwarzarbeit, Scheinselbstständigkeit, Lohn- und Sozialdumping sowie ungleichen Wettbewerbsspiessen dürfen die bearbeiteten Daten für statistische Angaben und zur Publikation von Fällen von grundsätzlicher Bedeutung in anonymisierter Form wiedergegeben werden. Im Übrigen dürfen die bearbeiteten Daten nur zum Zweck des Vollzugs dieses Gesetzes benutzt werden.

§ 15 Kostentragung durch den Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes nach Abzug der Bundesbeiträge.

² In Bezug auf die Leistungsvereinbarung gemäss § 12 Absätze 3 und 4 ist der Regierungsrat befugt, die entsprechende Entschädigungsverpflichtung einzugehen. Er kann diese Zuständigkeit auch an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) übertragen.

§ 16 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

¹ Noch nicht rechtskräftig erledigte Rechtsmittelverfahren werden nach bisherigem Recht abgeschlossen⁷⁾.

⁷⁾ In Kraft seit 14. Februar 2014

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.12.2013	14.02.2014	Erlass	Erstfassung	GS 2014.015

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	12.12.2013	14.02.2014	Erstfassung	GS 2014.015